

Ergebnisprotokoll des Beratungsgespräch im Amt für Baurecht und Bauberatung
vom 01.08.2011 zum Antrag von Theater Arbeit Duisburg e.V. vom 21.07.2011 auf vorübergehende Nutzungsänderung Ladenlokal Neumarkt 18 b in Duisburg-Ruhrort und die Antwortschreiben ("Eingangsbestätigung – Nachforderung fehlender Unterlagen") des Amtes vom 26.07.2011.

Erläuterungen erbat TAD e.V. (i.V. Stefan Schroer) insbesondere zum Abschnitt "Zielorientiertes Brandschutzkonzept". Die Nachfrage galt hier der Vielzahl der angeforderten Unterlagen bzw. zu beantwortenden Fragen und daß deren Beantwortung (teilweise bereits ihr Verständnis) ein Fachwissen voraussetze, über das der Antragsteller nicht verfügt.

Der zuständige Sachbearbeiter Herr Dewald erläuterte hierzu, daß die Fragen nicht vom Antragsteller zu beantworten seien, sondern von einem staatlich anerkannten Brandschutzsachverständigen. TAD e.V. selbst (insofern kein solcher Experte ihm zugehört) sei hierzu nicht befugt. Auch das Amt für Baurecht und Bauberatung dürfe diese Beurteilung nicht vornehmen, ebensowenig ein Sachverständiger der örtlichen Feuerwehr.

Auf die Nachfrage, warum ein solches Fachgutachten nötig sei, es handele sich doch um einen temporären Nutzungsänderungsantrag, der im vereinfachten Genehmigungsverfahren entschieden werde,

erläuterte Herr Dewald, daß eben diese Annahme nicht richtig sei. Vielmehr dürfe das Amt für Baurecht und Bauberatung den Nutzungsänderungsantrag von TAD e.V. nicht nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren bearbeiten. Grundlegend hierfür sei der **§ 68 BauO NRW**, in welchem festgelegt ist: "**Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt nicht für die Errichtung und Änderung von ...**" – dem folgt eine Aufzählung von 19 Bauarten. Für den Antrag (die Anträge) von TAD e.V. relevant seien aus dieser Aufzählung die Punkte:

"11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten" – Der Antragsteil B "Residenzpflicht – X Tage besser Ruhrort" beinhaltet in der Beschreibung seines Zwecks / der geplanten Nutzung eine Disco-Veranstaltung. Eine Diskothek sei aber immer eine Vergnügungsstätte (richterliche Entscheidungen ließen hier keine andere Definition zu). Also sei für diesen Antrag (Antragsteil) das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht anwendbar.

"5. Messe- und Ausstellungsbauten" – Anders als in anderen Punkten der Aufzählung (wie z.B. "3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 qm Grundfläche ..."; "6. Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche") folgt hierauf keine einschränkende Ergänzung, diese Bestimmung gelte also generell, unabhängig von sonstigen Eigenschaften (Höhe, Nutzfläche etc.) des Raumes. Der Antragsteil A "Residenzpflicht – Invisible Borders" nennt als Zweck die Präsentation einer Ausstellung. Also sei für diesen Antrag (Antragsteil) das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht anwendbar.

"7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen" – Der Antrag von TAD e.V. benenne zwar explizit eine Begrenzung der Zahl der BesucherInnen (für Teil A: 99 Personen, für Teil B: 199 Personen), dies sei jedoch nicht das vom Gesetzgeber genannte Kriterium. Vielmehr ist hier von "Räumen für mehr als 200 Personen" die Rede, was heiße, nicht die Anzahl der Personen, die eingelassen werden (sollen), sei entscheidend, sondern die Anzahl der Personen, die der Raum zu fassen vermag. Hierfür gelte die Berechnung: stehend = 2 Personen je qm, sitzend = 1 Person je qm. Bei ca. 600 qm Raumgröße sind dies (auch bei Abzug z.B. von Thekenraum) definitiv mehr als 200 Personen. Da das Gesetz, wie erläutert, nicht die beantragte maximale BesucherInnenzahl zum Maßstab nehme, sondern die Anzahl der Personen, die der Raum nach o.g. Berechnung aufnehmen könne, sei – da solche Mechanismen keine 100% Kontrolle garantieren können – auch die Verpflichtung auf Einlaßkontrollen, Zählung der ein-/ausgelassenen BesucherInnen etc. nicht ausreichend für die Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung. Also sei für den Antrag von TAD e.V. auf Nutzungsänderung für das Ladenlokal Neumarkt 18 b generell das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht anwendbar.